

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 14/23

17.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, den 11. Juli 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal/Raum Saal: 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Hude Blatt 7468 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Hude	23	112/28	Gebäude- und Freifläche, Schlesier Straße 6	1159

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 185.000,00 €

Objektbeschreibung:

Mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden bebautes Grundstück in 27798 Hude (Oldenburg), Schlesier Straße 6.

Baujahr des Wohnhauses (laut Verkehrswertgutachten): 1958 als Ursprungsbaujahr, 1962
Anbau einer Wohnküche, 1981
Anbau an das Wohnhaus –gem.
Bauakten-.

Wohnfläche des Wohnhauses (laut Verkehrswertgutachten): ca. 169m².

Nutzfläche des Wohnhauses (laut Verkehrswertgutachten): ca. 16 m².

Raumaufteilung des Wohnhauses (laut Verkehrswertgutachten):

- a) Kellergeschoss: ein Raum
- b) Erdgeschoss: Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Abstellraum, Flur
Anbau: WC, Bad, Abstellraum, Kaminzimmer, Flur, Terrasse.
- c) Dachgeschoss: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flur.

Nebengebäude (laut Verkehrswertgutachten): Abstellgebäude (ehemaliger Stall).

Baujahr des Nebengebäudes (laut Verkehrswertgutachten): 1958 gem. Bauakte, 1991
einfacher rückwärtiger Anbau
(Nutzung d. d. Nachbarn), 1999
Teilabbruch.

Bruttogrundfläche des Nebengebäudes (laut Verkehrswertgutachten): ca. 35 m².

Sonstige Nebengebäude (laut Verkehrswertgutachten):

- a) Schuppen als Anbau am Wohnhaus
- b) Carport.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.